

Richtlinien für die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen¹

1. Grundsätze

- 1.1 Die Sozialregionen klären die Entschädigungsfrage im Rahmen der Berichts- und Rechnungsablage mit den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern (und nötigenfalls der verbeiständeten Person) ab. Die KESB legt im Genehmigungsentscheid die Höhe der Entschädigung aufgrund des gestellten Antrags fest (Art. 404 Abs. 2 ZGB). Die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ist in § 35 ^{sexies} des kantonalen Gebührentarifs (GT) vom 24. Oktober 1979 in der Fassung vom 25. Januar 2012 geregelt.
- 1.2 Die von der Massnahme betroffene Person hat die Kosten der Mandatsführung zu tragen, sofern sie nicht als bedürftig im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gilt (§ 119 Abs. 1 EG ZGB, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, BGS 211.1). Bedürftigkeit im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege wird angenommen, wenn das liquide Vermögen weniger als Fr. 10'000.-- beträgt.
 - 1.2.1 Bei liquidem Vermögen von mehr als Fr. 10'000.-- geht die Entschädigung zu Lasten der verbeiständeten Person.
 - 1.2.2 Externe Beistandspersonen (PriMa) von bedürftigen Personen werden durch die Sozialregion entschädigt; (soweit die Kosten für Abklärungen und den Vollzug der Massnahmen nicht durch die von der Massnahme betroffene Person oder durch Dritte zu übernehmen sind, gelten sie als Sozialhilfeleistungen nach § 151 des Sozialgesetzes [§ 131 Abs. 3 EG ZGB]).
 - 1.2.3 Bei intern geführten Mandaten für bedürftige Personen muss keine Mandatsentschädigung festgelegt werden.
 - 1.2.4 Bei Familienangehörigen wird davon ausgegangen, dass sie die Leistung grundsätzlich unentgeltlich erbringen. In besonderen Fällen kann eine Entschädigung vorgesehen werden.

2. Mandat ohne Einkommens - und Vermögensverwaltung

- 2.1 Entschädigung für private Beistandspersonen (PriMa): Fr. 900.--/Jahr (= Fr. 75.--/Mt.).
- 2.2 Entschädigung für Beistandspersonen mit besonderen Kenntnissen: Fr. 1'200.--/Jahr (= Fr. 100.--/Mt.) (vorgesehen für fachlich äusserst anspruchsvolle Mandate, die eine professionelle Fallführung erfordern).
- 2.3 Entschädigung für Berufsbeistandspersonen intern (Sozialregion): Fr. 1'200.--/Jahr (= Fr. 100.--/Mt.)
- 2.4 Entschädigung für andere Berufsgruppen: nach entsprechendem Berufstarif (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Treuhänderinnen und Treuhänder, etc.), wobei in der Regel ein Höchstarif von Fr. 180.-- gilt [URP-Tarif bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten].
- 2.5 Sonderregelungen können in begründeten Fällen vereinbart werden.

¹ Diese Richtlinien wurden in der vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe zur Unterstützung des Aufbaus behördlicher Strukturen und zur Klärung von Schnittstellen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz (Begleitgruppe KESB) erarbeitet und im Februar 2014 beschlossen.

3. Mandat mit Einkommens - und Vermögensverwaltung

- 3.1 Entschädigung für private Beistandspersonen (PriMa):
 1. Berichtsjahr bei Neuerrichtung: Fr. 1'800.--/Jahr (= Fr. 150.--/Mt.)
 Folgejahre: Fr. 1'200.--/Jahr (= Fr. 100.--/Mt.)
- 3.2 Entschädigung für Beistandspersonen mit besonderen Kenntnissen (vorgesehen für fachlich äusserst anspruchsvolle Mandate, die eine professionelle Fallführung erfordern):
 1. Berichtsjahr bei Neuerrichtung: Fr. 2'400.--/Jahr (= Fr. 200.--/Mt.)
 Folgejahre: Fr. 1'800.--/Jahr (= Fr. 150.--/Mt.)
- 3.3 Entschädigung für Berufsbeistandspersonen intern (Sozialregion):
 1. Berichtsjahr bei Neuerrichtung: Fr. 2'400.--/Jahr (= Fr. 200.--/Mt.)
 Folgejahre: Fr. 1'800.--/Jahr (= Fr. 150.--/Mt.)
 (30 Min./Woche = 2. Std./Mt.)
- 3.4 Entschädigung für andere Berufsgruppen: nach entsprechendem Berufstarif (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Treuhänderinnen und Treuhänder, etc.), wobei in der Regel ein Höchsttarif von Fr. 180.-- gilt [URP-Tarif bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten].²
- 3.5 Ziffer aufgehoben.²
- 3.6 Sonderregelungen können in begründeten Fällen vereinbart werden.

4. Allgemeines

- 4.1 **Ausserordentlicher Aufwand** kann nach Absprache mit der zuständigen Sozialregion zum Ansatz von Fr. 25.--/Std. zusätzlich entschädigt werden und ist nach Möglichkeit (sofern keine Bedürftigkeit vorliegt) dem Vermögen der verbeiständeten Person zu belasten.
- 4.2 **Sozialversicherungsabzüge:** Die Ausgleichskasse Kanton Solothurn betrachtet den Einsatz der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (PriMa) als unselbständige Erwerbstätigkeit. Die Sozialregion gilt als Arbeitgeberin. Auf die Entschädigung für die Mandatsführung ist ein Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten. Es besteht jedoch eine Freigrenze für den "geringfügigen Nebenerwerb"; diese beläuft sich auf Fr. 2'300.--/Jahr, d. h. Fr. 4'600.-- (Stand 2013) für die Berichtsdauer von 2 Jahren. Bei AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern beläuft sich die Freigrenze sogar auf Fr. 16'800.--/Jahr (Stand 2013). Demzufolge ist eine private Beistandsperson (PriMa), welche ein bis zwei Mandate führt, von der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge nicht betroffen. Bei den Entschädigungen handelt es sich um Nettobeträge.
- 4.3 **Spesen** sind separat in Rechnung zu stellen und wenn möglich (sofern keine Bedürftigkeit vorliegt) dem Vermögen der betreuten Person zu belasten.
- 4.4 Die PriMa sind verpflichtet, die Entschädigung in der **Steuererklärung** zu deklarieren. Die Sozialregion hat eine entsprechende "Bestätigung für die Steuererklärung" auszustellen und den PriMa auszuhändigen. Es gilt das "Realisationsprinzip", d.h. in dem Jahr, in welchem die Auszahlung der Entschädigung erfolgt (in der Regel im Zweijahresrhythmus), muss der Betrag in der Steuererklärung angegeben werden. PriMas können in der Steuererklärung einen Abzug unter Entschädigungen für Nebenämter geltend machen. Es wird auf die entsprechende Wegleitung der Steuerverwaltung verwiesen.

² Beschluss Begleitgruppe KESB vom 28.09.2021, mit Wirkung ab sofort für neue Mandate und bei bestehenden Mandaten mit Wirkung ab der neuen Berichtsperiode.